

Federf. Stadtamt: Amt für Familie, Jugend und Soziales

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	29.01.2008	
Rat	Bürgermeister Roland	14.02.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Übernahme der Trägerschaft kath. Kindertagesstätten
a) Situationsbericht**

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Ausgangssituation

Aktuell werden in Gladbeck 38 Tageseinrichtungen für Kinder von 6 Trägern betrieben.

Trägerschaft	Einrichtungen	Gruppen
AWO	3	9
Evangelische Kirche	12	25
Katholische Kirche	13	43
Waldorf	1	3
SKF	3	6
Stadt	6	17
Insgesamt	38	103

Am 15.06.2007 hat der Bischof des Bistums Essen die Oberbürgermeister/Bürgermeister der Städte in der Diözese über den vorgesehenen Abbau von Kindergartengruppen informiert und die Übernahme der Trägerschaft angeboten.

Die Katholische Kirche wird in den nächsten drei Jahren die Trägerschaft für insgesamt 17 Kindergartengruppen stadtweit aufgeben. In einzelnen sind dies:

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Einrichtungen	Gruppen
St. Pius, Breucker Straße	3
St. Ludger, Ringeldorfer Straße	3
St. Elisabeth in Ellinghorst	3
St. Franziskus, Frochtwinkel	3
Christus-König, Tauschlagstraße	2
Gruppen	
St. Michael, Goethestraße	1 von 4
Heilig-Kreuz, Butendorf	2 von 5

Kirchlicherseits wird der Stadt Gladbeck die Übernahme der Trägerschaft für die genannten Einrichtungen angeboten. Demnach werden die im Besitz der Kirche befindlichen Gebäude unentgeltlich, d.h. mietkostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine Übernahme des Personals wird gewünscht, dies ist im Rahmen des Betriebsübergangs nach § 613 a BGB grundsätzlich ohnehin erforderlich.

Eine Übergabe aller genannten Einrichtungen sollte im Rahmen einer Paketlösung erfolgen. Ein Vertragsentwurf hierzu wird seitens des Kindergartenzweckverbandes zur Zeit entwickelt und steht voraussichtlich Ende Januar 2008 zur Verfügung.

Bewertung der Situation

Hinsichtlich der zeitlichen Planung wird aus jugendhilfeplanerischer Sicht die Sicherung der Weiterführung der Kindergärten St. Pius in Brauck und St. Elisabeth in Ellinghorst als besonders dringlich angesehen. Hier sollten zunächst Lösungen angestrebt werden.

Der Kindergarten St. Elisabeth ist die einzige Einrichtung im Stadtteil Ellinghorst. Hier gilt es, insbesondere auch den durch Neubebauung im Stadtteil bestehenden Bedarf an Tageseinrichtungsplätzen längerfristig zu sichern.

Im Stadtteil Brauck leben besonders viele Kinder mit Migrationshintergrund. Die Sicherung eines bedarfsgerechten frühen Bildungsangebotes hat hier daher eine besondere Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist die Weiterführung des Kindergartens St. Pius dringend erforderlich.

Bewerbungen um Trägerschaften

Durch entsprechende Presseberichterstattungen sind die Schließungsabsichten der Katholischen Kirche öffentlich geworden. Dies hat zu verschiedenen Interessensbündelungen hinsichtlich der Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen geführt.

- Der Sozialdienst Katholischer Frauen hat gegenüber der Katholischen Kirche sein Interesse an der Übernahme des Katholischen Kindergartens St. Ludger (Ringeldorfer Straße) mitgeteilt.

- Die Frühförderinitiative Gladbeck e. V. hat sich schriftlich um die Trägerschaft für den Kindergarten St. Elisabeth in Ellinghorst beworben.
- Die AWO hat ebenfalls grundsätzliches Interesse an der Übernahme weiterer Tageseinrichtungen in Gladbeck angemeldet.
- Letztlich haben auch die Evangelische Kirche, das DRK und der Caritasverband Interesse bekundet.

Rechtliche Situation

Bundesrechtliche Regelungen - SGB VIII

Gem. § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung im Bereich der Jugendhilfe. Sie haben zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen der verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend zur Verfügung stehen. Hierbei haben Sie gem. § 80 Abs. 3 die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen. Die §§ 22- 26 SGB VIII regeln dann die Inhalte der frühen Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Relevant in diesem Zusammenhang sind ebenfalls das Subsidiaritätsprinzip (§4) sowie das damit korrespondierende Wunsch- und Wahlrecht (§5) der Eltern. Ebenso der § 45 SGB VIII, der die Erlaubnispflicht für Einrichtungen (Betriebserlaubnis) vorsieht.

Soweit der allgemeine bundesrechtliche Rahmen.

Landesrechtliche Regelungen

Im § 21 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist dann die Erlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung näher geregelt, ebenso im § 11 GTK, der sich mit der Trägerschaft befasst. Da der Wechsel mit Wirkung zum 01.08.2008 eintreten soll, ist allerdings auf das neue KiBiz abzustellen, das am 01.08.2008 in Kraft tritt und keine explizite Regelung zum Trägerwechsel enthält. Im Ergebnis hat sich allerdings die alte Rechtslage nicht verändert, da das GTK lediglich die Rechtsfolgen des SGB VIII wiederholt. Eine Neuregelung enthält das neue KiBiz ausschließlich durch die Zulassung anderer Träger, nämlich Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund nun zu den praktischen Rechtsfolgen.

Betriebserlaubnisse

Sobald die bisherige Trägerschaft für Einrichtungen aufgegeben wird, erlischt die vom Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis. Der neue Träger bedarf der Erlaubnis zur Fortführung der Einrichtung. Deshalb ist das Landesjugendamt für die Genehmigung des Trägerwechsels nach wie vor zuständig.

Rechtliche Voraussetzungen für eine Trägerschaft

Die Grundvoraussetzungen für die Förderung freier Träger enthält der § 74 SGB VIII. Danach soll gefördert werden, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus.

AWO, SKF, DRK und Evangelische Kirche sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sie sind jedoch bereits heute nicht in der Lage, die nach GTK vorgesehenen Eigenanteile zu erbringen. Alle haben bereits signalisiert, dass sie auch nicht in der Lage sein werden, die zum Teil reduzierten Eigenanteile nach dem neuen KiBiz zu erbringen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Frühförderinitiative ist bisher nicht bekannt, die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe fehlt bisher.

Subsidiaritätsprinzip

Aus dem Subsidiaritätsprinzip (§ 4 SGB VIII) ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den freien Trägern sowie der Verzicht auf eigene Maßnahmen, soweit Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt; alle Bewerber um eine Trägerschaft sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu betreiben. Es fehlt an Finanzmitteln bzw. an der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Bewerber um die Trägerschaft zwar grundsätzlich in Betracht kommen, aufgrund der teilweise nicht erfüllten rechtlichen Voraussetzungen allerdings nicht zwingend zu berücksichtigen sind, weil sie keine angemessenen, d.h. in Höhe der im Gesetz/KiBiz vorgesehenen Eigenleistungen erbringen wollen bzw. können.

Argumente für eine freie Trägerschaft

Für eine freie Trägerschaft spricht grundsätzlich zunächst die Übernahme von Eigenanteilen bei der Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtungen. Wie bereits ausgeführt, ist niemand dazu bereit.

Ein weiterer Mehraufwand entsteht durch einen erhöhten Eigen- bzw. niedrigeren Landesanteil an den Betriebskosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (in Höhe von ca. 6.500 € = 6 bzw. 6,5 %).

Argumente für eine städtische Trägerschaft

Für die Übernahme der Einrichtungen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sprechen allerdings die besseren Steuerungsmöglichkeiten, insbesondere Belegungsalternativen durch die Stadt. Immerhin ist er ja auch der öffentliche Träger, der den Rechtsanspruch zu erfüllen hat.

Hinzu kommt folgendes:

Nach der jetzigen Umwandlung des bisherigen Angebotes in ein bedarfsgerechtes Angebot, vor allem für Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, wird aufgrund der demografischen Entwicklung, verbunden mit der fortschreitenden früheren Einschulung, mittelfristig ein weiterer Rückbau des Gesamtangebotes erforderlich. Auch diesen Prozess kann die Stadt aktiver steuern, wenn sie selbst Trägerin von Einrichtungen ist.

Vor diesem Gesamthintergrund planen auch andere Städte im Bistum die städtische Übernahme katholischer Kindergärten.

Finanzierungsanteile

(Betriebskosten = Summe der Kindpauschalen je Einrichtung)

Träger	Eigenanteil in %	Förderanspruch insgesamt in %	Anteil Land in %	Anteil Kommune in %	Anteil Kommune + Eigenanteil in %
Kirchen	12	88	36,5	51,5	63,5
Freie Träger	9	91	36,0	55,0	64,0
Elterninitiativen	4	96	38,5	57,5	61,5
Kommunen	21	79	30,0	49,0	70,0

Berechnungsbeispiel:

Betriebskosten nach Kindpauschalen - KiBiz

Dreigruppeneinrichtung – 70 Plätze

Kinderzahl	Gruppenform	Betreuungszeit	Kindpauschale in €	Betriebskosten
20	I (2-6 Jahre)	25 Stunden	4.288,70	85.774
50	III (3-6 Jahre)	35 Stunden	4.225,36	211.268
			Insgesamt:	297.042

Kommunaler Anteil je Trägervariante

Träger	Betriebskosten in €	Anteil Kommune + Eigenanteil in %	Anteil Kommune + Eigenanteil in €	Differenz zu kommunaler Trägerschaft
Kirchen	297.042	63,5	188.621,67	19.307,73
Freie Träger	297.042	64,0	190.106,88	17.822,52
Elterninitiativen	297.042	61,5	182.680,83	25.248,57
Kommunen	297.042	70,0	207.929,40	

Abschließende Bewertung

Die Übersichten und Beispielberechnungen zeigen sehr deutlich, dass Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft die teuerste Variante bilden. Günstiger, d.h. zwischen rd. 18.000 bis 25.000 € pro 3-Gruppen-Einrichtung bzw. 6.000 bis 8.500 € je Gruppe, ist es, Tageseinrichtungen in kirchlicher oder sonstiger freier Trägerschaft zu führen; dies selbst dann, wenn diese Träger keinen Eigenanteil bei der Finanzierung der Betriebskosten erbringen. Dieser finanzielle Vorteil erhöht sich um jeden Prozentpunkt um ca. 1.000 €, also z.B. bei 6 % um weitere 6.000 € auf rund 12.000 € pro Gruppe! Soweit die finanzielle Seite.

Aus kommunaler Sicht kann dies jedoch nicht der alleinige, den Ausschlag gebende Aspekt sein. Der Bereich der vorschulischen Erziehung hat sich inzwischen zu einem wichtigen, allgemein akzeptierten und unverzichtbaren System früher Bildung entwickelt. Hier werden die Weichen für Chancengleichheit, gelingende Integration und Bildungserfolg gestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es zwar einerseits wichtig, ein vielfältiges Angebot von Trägern vor Ort zu haben, das selbstverständlich auch den Elternwünschen entspricht. Auf der anderen Seite sind jedoch auch kommunale Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten unverzichtbar, dies liegt vor allem im Interesse der Eltern, die selbst nicht über unmittelbare gesellschaftliche Zugänge zur frühen Bildung verfügen und deren Interessen von den vorhandenen Trägern oft nur mittelbar vertreten werden.

Auch das neue KiBiz verlagert die Steuerungsverantwortung ganz deutlich hin zu den Kommunen. Deren unmittelbare Möglichkeiten vor Ort sind bisher jedoch eher unterentwickelt; mit insgesamt 6 von 38 Einrichtungen stadtwweit, ist es in Gladbeck nicht möglich, das frühe Bildungsangebot entscheidend mitzuprägen und offensiv wegweisende Akzente zu setzen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe kann zwar auf das Verhalten freier Träger reagieren, es fehlen jedoch aktive Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt besonders für die Gestaltung des gleichberechtigten Zugangs von Migrantinnen und Migranten zu den Tageseinrichtungen.

Deshalb lohnen sich vorübergehende Mehrausgaben für eine kommunale Trägerschaft. Das Angebot kann in pädagogischer, wirtschaftlicher und strategischer Hinsicht deutlich aktiver gesteuert werden. Es trägt zu einer besseren Mischung der Kinder unterschiedlicher Herkunft und Milieus bei und verbessert so die Bildungschancen für alle.

Ebenso sind Anpassungsprozesse, die sich aufgrund zurückgehender Kinderzahlen und bedingt durch die frühere Einschulung ergeben werden, deutlich einfacher zu steuern.

Es entsteht insgesamt eine (größere) Interessensidentität zwischen Planung und Umsetzung, wie sie mit freien Trägern trotz guter Kooperation nicht erreicht werden kann. Selbst bei harmonischer Zusammenarbeit führt die Trägerautonomie und das Selbstverständnis des Trägers zu

Problemlagen, die Umsetzung und Planung erheblich erschweren können; dies natürlich auch bei Planungen mit wirtschaftlichen Hintergründen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

siehe Vorlage

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung
mit Verabschiedung des Haushaltes

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Angebot der Katholischen Kirche in Gladbeck zur sukzessiven Übernahme der Trägerschaft der 5 Kindergärten der Katholischen Kirche im Rahmen des Betriebsübergangs nach § 613 a durch die Stadt anzunehmen. Bei der Stadt verbleiben nur die Betriebskosten. Ansonsten sind die Räume mietfrei.

Zum 01.08.2008 sollen zunächst die Einrichtungen St. Elisabeth in Ellinghorst und St. Pius in Brauck übernommen und in städtischer Trägerschaft weitergeführt werden. Die verbleibenden 3 Einrichtungen werden von einem noch mit der Kirche abzustimmenden Zeitpunkt an übernommen.

Der Bürgermeister

- U. Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: